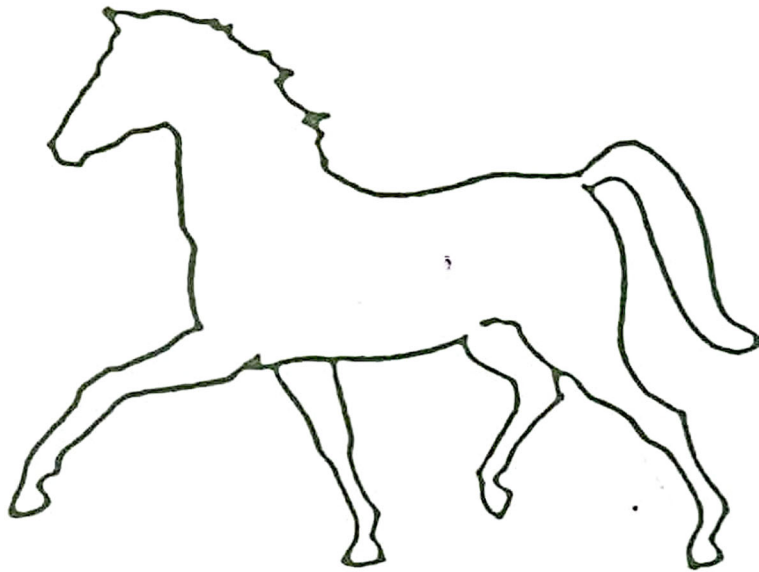




SATZUNG
REIT-, HAUS- UND BETRIEBSORDNUNG

PFERDE SPORT VEREIN DREIEICH e.V.

I. Satzung Pferde Sport Verein Dreieich e.V.

In der Neufassung vom 2. Mai 1986, Ergänzung vom 06.06.2018; ergänzt am
01.07.2024

Inhalt

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	2
§2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Selbstlose Tätigkeit.....	3
§ 5 Mittelverwendung	3
§ 6 Verbot von Begünstigungen	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7a Verpflichtung gegenüber dem Pferd	5
§ 7b Verpflichtung gegenüber anderen Personen.....	5
§ 7c Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge	7
§ 9 Organe	7
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 12 Mitgliederrechte	9
§ 13 Mitgliederpflichten	10
§ 14 Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss	10
§ 15 Vorstand	11
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	13
§ 17 Ehrenrat	13
§ 18 Niederschriften	14
§ 19 Rechnungsprüfer	14
§ 20 Auflösung des Vereins	14
§ 21 Datenschutz Grundverordnung	14
Reit-, Haus- und Betriebsordnung	18

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Pferdesportverein Dreieich e.V.“ (PSV Dreieich).

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main unter VR3323 eingetragen und hat seit 13.3.1975 seinen Sitz in 63303 Dreieich.
- (2) Der PSV Dreieich ist Mitglied des Kreisverbandes Offenbach/ Frankfurt und durch den Kreisverband Mitglied des „Pferdesportverbands Hessen e.V.“ (PSV Hessen) in Dillenburg, damit ebenso Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in Warendorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der PSV Dreieich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des PSV ist:

- a) die Förderung des Sports in Form des Reitsports;
 - b) die Förderung des Tierschutzes;
 - c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - d) die Förderung der Jugendhilfe;
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Pferdesport, insbesondere auch für Jugendliche, in verschiedenen Erscheinungsformen des Reitsports, wie z.B. dem Heranführen an das Reiten, einschließlich Freizeit-Reiten, dem Ausreiten, Fahren, Springen, Dressur und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung und Fortbildung des Teams `Reiter und Pferd` mit Vereinspferden und Pferden der Vereinsmitglieder in allen gewünschten Disziplinen im offenem Einzel-, Mannschafts- oder Gruppenunterricht auch mit geschulten externen Reitlehrern / Trainern;
 - c) die Förderung des Reitens im Rahmen des Breiten- und Leistungssports ausgewählter Reitsportdisziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebs und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
 - d) Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungs-

formen, Verhinderung und Bekämpfung des Dopings, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung, Medikation, sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport, Freizeit und Ausbildung;

e) Unterstützung von oder Beteiligung an Pferdeleistungsschauen und Leistungsprüfungen oder sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen im Rahmen des Leistungsprüfungswesen des hessischen Pferdesportverbandes oder des Nationalen Verbandes (FN). Dort werden zuständigkeithalber im Rahmen einer Kommission (LKH) die Maßnahmen für Pferdeleistungsprüfungen gebildet und in einer Prüfungsordnung für Leistungs- und Wettbewerbsordnung festgelegt. Gemäß Verbandsrecht (§18 Zif. 1 LPO) sind Reiter und Reiterinnen mit Ihren Pferden nur aus gemeinnützigen Vereinen zu Turnieren und Leistungsprüfungen zugelassen;

f) Beratung und Förderung der Pferdehalter und Pferdefreunde in allen Fragen der Pferdehaltung, der Pferdepflege und des Tierschutzes;

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Alle dem ehrenamtlichen Vorstand oder sonstigen beauftragten Mitgliedern übertragenen Aufgaben werden unentgeltlich wahrgenommen.

Mitglieder des Vereins, die zu diesem in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden im Rahmen des Anstellungsvertrages angemessen entlohnt.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren einstimmige Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist zusammen mit einer Mitglieder Patenschafts Erklärung an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der engere Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist der Gesamt-Vorstand mit der Sache zu befassen, dessen Beschlüsse endgültig sind. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Hausordnung in der jeweils

gültigen Fassung an.

- a) Personen, die bereits einem Reit- oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen
 - b) Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
 - c) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit Zugang der Aufnahmebestätigung einerseits und Entrichtung einer eventuellen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages andererseits.
 - d) Patenschaften von Mitgliedern für Neumitglieder unterstützen den Vorstand zur Aufnahmeentscheidung, zur Integration von neuen Mitgliedern in das Vereinsleben sowie zu Mitgliederverpflichtungen.
- (2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). (6.5)
- (5) Ordentliche Mitglieder
- (a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, aktiv die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - (b) Jugendliche Mitglieder sind die dem Verein angehörigen Jugendlichen.
 - (b1) bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres als Angehörige der Jugendgruppe,
 - (b2) mit Vollendung ihres 14. Lebensjahres bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres als Angehörige der Juniorengruppe.
 - (c) Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder) können alle juristischen und natürlichen Personen und Vereinigungen von Personen werden, die zur Unterstützung der Vereinsbestrebungen bereit sind, die jedoch in der Vereinsanlage

den Reitsport nicht aktiv ausüben wollen

(d1) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung alle Mitglieder werden, die sich in langjähriger Mitgliedschaft durch Förderung des Vereins oder seinen Bestrebungen besonders hervorgetan haben.

(d2) Desgleichen können auch Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Bestrebungen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder des PSV Dreieich sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
- (4) Neue Einsteller müssen vor dem Einstellen eines Pferdes in Vereins- Stallungen die üblichen Impf- und Hygiene Nachweise erbringen, die auch für Turnierbesuche verpflichtend sind. Ferner müssen sie einen Nachweis der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung erbringen.

§ 7b Verpflichtung gegenüber anderen Personen

- (1) Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
- (2) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- (3) Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
- (4) Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,- oder einem Verweis kann bestraft werden, wer im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
- (5) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 4 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 7c Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Tatbestände, die zum Ausschluss berechtigen, sind in § 14 geregelt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand zusammen mit dem Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Im Falle des Wiedereintrittes ist die eventuell anfallende Aufnahmegebühr erneut zu entrichten.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden im Vereinsgelände, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung, ersatzweise vom Vorstand festgesetzt.

Umlagen können bis zu einem jährlichen doppelten Mitglieds- Betrag festgesetzt werden, die zu den in § 3 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

- (3) Beiträge sind im Voraus zu leisten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (vgl. § 10) und
- der Vorstand (vgl. § 15) und
- der Ehrenrat (vgl. § 17).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies mit einer Frist von maximal 4 Wochen tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung (Vorstandsbericht, vorläufige Bilanz, Entlastungen, Budgetgenehmigung und ggfs. Wahlvorschläge) einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich per E-Mail mit der vollständigen Tagesordnung. Zusätzlich und für die jugendlichen Mitglieder ist die Einladung durch Aushang im Reitstall am schwarzen Brett bekannt zu machen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, soweit die Beschlussfassung nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betrifft. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (10) Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn die Tagesordnung eine entsprechende Ankündigung enthält und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Präsenz nicht erreicht, so kann für einen Termin innerhalb der folgenden 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der es auf die Zahl der Anwesenden nicht mehr ankommt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes,
- das Jahresbudget mit Beiträgen, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
- Beschwerden nach §5 Abs. 3

§ 12 Mitgliederrechte

- (1) Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder im Sinne des § 5 (05), sind auch wählbar. Für den Jugendwart gilt eine Altersgrenze von 18 Jahren.
- (2) Jugendliche Mitglieder können ebenfalls an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der festgelegten Haus- und Betriebsordnung die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 13 Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Den Verein in seinen gemeinsamen Bestrebungen um die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke und der Aufgaben zu unterstützen; hierzu gehört ebenfalls die Ableistung von Arbeitsstunden; ersatzweise ist ein Geldbetrag zu entrichten. Einzelheiten regelt – soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat – der Vorstand.
 - b. Der Arbeitseinsatz jugendlicher Mitglieder ist freiwillig, wird aber gewünscht. Für passive und Ehrenmitglieder entfällt ein Arbeitseinsatz.
 - c. Die Satzung und die ggf. vom Vorstand zu erlassender Betriebsordnung des Vereins anzuerkennen und zu beachten und die Beschlüsse seiner Organe sowie die Anordnungen des Vorstandes und der von diesen beauftragten Hilfspersonen zu befolgen.
 - d. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen pünktlich zu entrichten und

- e. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 14 Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss

- (1) Bei Verstößen gegen die Mitgliedspflichten kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a. Schriftlicher Verweis
 - b. Untersagung der Benutzung der Vereinsanlage auf längstens 6 Monate
 - c. Ausschluss
- (2) Der Ausschluss kann – im Benehmen mit dem Ehrenrat – erfolgen.
 - d. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen die Haus-/Betriebsordnung.
 - e. bei Vornahme von Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zweckbestimmung und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Reitsports oder der Vereins-Kameradschaft schädigen.
 - f. wegen Nichtbeachtung von wichtigen Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - g. bei nachhaltigem Zahlungsverzug; dieser ist in der Regel anzunehmen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist;
 - h. bei Verstößen gegen (13 .1 d) entfällt eine Anhörung nach (14 .1).
 - i. Der mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasste Beschluss der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates auf Ausschluss ist unanfechtbar.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom dreiköpfigen Vorstand (§§ 21 ff BGB) geleitet.
- (2) Dem im Vereinsregister gemeldeten Vorstand gehören an
 - a. der/die 1. Vorsitzende, zugleich Pressesprecher,
 - b. der/die 2. Vorsitzende, zugleich Schriftführer,
 - c. der/die Schatzmeister (-in) zugleich Datenschutzbeauftragter
 - d. bis zu vier weiteren Mitgliedern incl. Jugend- u. Sportwart, Einsteller Sprecher, Pferdepfleger oder Veterinär,
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind drei, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister -(in); jeder ist gemeinsam vertretungsberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt- in den geraden Kalenderjahren für den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden in den ungeraden Kalenderjahren und für den/die Schatzmeister –(in) und die restlichen erweiterten Vorstandsmitglieder in den geraden Kalenderjahren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für die gemeinnützige Geschäftsführung (§ 63 AO) und gemeinnützige Mittelverwendung (§§ 55 ff AO) und zur Bindung der Vereinsorgane an das Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 ff AO).

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Obmänner zu bestellen und Arbeitskreise zu bilden und ggf. Hilfspersonen zu benennen, die Vereinsaufgaben übernehmen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln es sei denn für genehmigte Tätigkeiten; Aufwandsentschädigungen im steuerlich zulässigen Rahmen für konkrete Arbeitsleistungen dürfen geleistet werden.

- (16.1) Die jugendlichen Mitglieder wählen jährlich aus ihren Reihen einen bis zu dreiköpfigen Ausschuss, die sogenannten Jugendsprecher. Diese müssen mindestens 15 Jahre alt sein; sie unterstützen den Jugendwart.

(16.2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder gemäß § 6 auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl hat einzeln und in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Vor der Wahl des Jugendwartes, der gegebenenfalls aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder gemäß §5 (05) gewählt wird, sind in der Mitgliederversammlung die Jugendsprecher darüber zu hören, welche Vorschläge seitens der jugendlichen Mitglieder hinsichtlich der Wahl des Jugendwartes gemacht werden. Die Vorschläge sind für die Mitgliederversammlung nicht bindend.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand im Bedarfsfalle bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Kreisen der Mitglieder berufen. Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und/oder der Schatzmeister vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung unter der Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltsführung und allgemeiner Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu gemeinnützigen Vereinszwecken.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Koordinierung der Arbeit und die Verteilung freigewordener oder neuer Aufgaben innerhalb des Vorstandes;
 - die oberste Leitung und Organisation der Reitlehrer und des Reitbetriebes;
 - die Anstellung und Entlassung des Personals und Freelancer;
 - die Festlegung und Durchführung von Veranstaltungen;
 - die Ablehnung bzw. Genehmigung von Aufnahmeanträgen neuer Mitglieder;
 - der Ausschluss von Mitgliedern zusammen mit dem Ehrenrat;
 - die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen;
- die Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind; Je nachdem, wie sich der Verein am Wirtschaftsverkehr beteiligt, werden vier Tätigkeitsbereiche mit unterschiedlichen Folgen für die Steuerpflicht unterschieden:

Ideeller Bereich und Vermögensverwaltung steuerfrei und Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerermäßigt.
- die Wahrnehmung aller Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung besonders übertragen werden.

(16.3) die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag für einzelne Mitglieder finanzielle Leistungen auszusetzen, zu senken oder zu erlassen, falls dies im Vereinsinteresse vertretbar ist.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht, falls gewählt, aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, und zwar für denselben Zeitraum wie der Vorstand; Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
- (2) Mitglieder des Ehrenrates können nur sein
 - a. ordentliche und fördernde Mitglieder, die mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind und das 40. Lebensjahr vollendet haben;
 - b. Ehrenmitglieder
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Sprecher.
- (4) Dem Ehrenrat obliegt insbesondere
 - a. die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander; insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen der Mitglieder im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b. die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten; hierzu gehören insbesondere
 - das Eingehen von Verpflichtungen, die den üblichen Geschäftsbetrieb wesentlich überschreiten;
 - die Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen; der Vorstand ist verpflichtet bei Ehrungen von Mitgliedern vorab den Ehrenrat zu hören;
 - c. die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ehrenrats sein.

§ 18 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes, des Ehrenrats, der Mitgliederversammlung und der Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollanten unterzeichnet werden.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder zu Rechnungsprüfern. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer sollen nicht zum gleichen Zeitpunkt wechseln, damit eine Kontinuität der Prüfung gewährleistet ist. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres das Rechnungswesen

des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich und mündlich zu berichten.

Die Rechnungsprüfer sind ferner berechtigt, auch im Laufe eines Geschäftsjahres jederzeit Prüfungshandlungen vorzunehmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die Mitglieder des engeren Vorstandes Liquidatoren im Sinne des BGB, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Pferdesportverband Hessen e.V., FA-Dillenburg 09 250 01839, Ust.-ID-Nr. DE154305026, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 21 Datenschutz Grundverordnung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im hessischen Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im allgemeinen Hessischen Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
- (2) Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Mitglieder des Vorstandes, Beschäftigte und Beauftragte des PSV Pferde Sport Verein Dreieich e.V.– nachfolgend Verantwortliche genannt – haben Zugang zu allen Daten der Vereinsmitglieder. Personenbezogene Daten dürfen von den Verantwortlichen vereinsinternen in der Regel nicht offenbart oder in das Internet eingestellt werden. Daten Dritter dürfen gespeichert und genutzt werden, wenn dies für die Begründung oder Durchführung eines Vertrages mit diesen Personen erforderlich ist. Zugang zu den persönlichen Daten der Mitglieder, Vorstand, Beschäftigte und Beauftragte haben weniger als 10 Personen somit benötigen wir keinen Datenschutzbeauftragten lt. EU- Datenschutzverordnung.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unser Mitglied identifizieren zu können;
- um Sie im Verein angemessen beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung von Einsteller-Aufwendungen;
- zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihren Antrag auf Aufnahme als Mitglied und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung Ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft erforderlich.

(4) Als Mitglied des hessischen Landessportbundes (LSB) 11 ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
- Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.
- Der Verein ist fernes Mitglied in folgenden reiterlichen Sportverbänden:
 - a) Kreisverband Offenbach/Frankfurt
 - b) Hessischer Pferdesportverband PSV Dillenburg
 - c) Nationaler Pferdesportverein (FN) Warendorf

Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls für Zwecke der Turnierbeteiligung noch ergänzende Daten aus dem Pferdepass und der Haftpflichtversicherung zur Verfügung gestellt

- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (7) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen

Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (10) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (11) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihren Antrag auf Aufnahme als Mitglied und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung Ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft erforderlich.
- (12) **Widerspruchsrecht**
Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an psv-dreieich@t-online.de.

Dreieich, den 1. Juli 2024

Vorstand PSV Dreieich e.V.

Reit-, Haus- und Betriebsordnung

1. Allgemeine Hinweise/Weisungsbefugnis

Die Reit-, Haus- und Betriebsordnung hat den Zweck, ein möglichst reibungsloses Neben- und Miteinander von Vereinspferde- und Privatpferde-Reiter/-Innen und – Reitern zu ermöglichen und unter den gegebenen Umständen eine optimale Ausnutzung der Reitanlagen zu gewährleisten. Jeder soll bei seinem reiterlichen Handeln kompromisslos das Wohlergehen der Pferde im Auge haben und sich fair und rücksichtsvoll gegenüber Mitgliedern und Besuchern der Anlage verhalten.

Den Weisungen des Vorstandes und des vom Vorstand stellvertretend mit der Oberaufsicht und der Ausübung des Hausrechtes beauftragten Hilfspersonen, Reitlehrer und Personal ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Das Reiten und die Benutzung der Reitanlagen sowie die Teilnahme am offenen Einzel- oder Gruppen-Unterricht geschieht auf eigene Gefahr und ist nur Mitgliedern und Personen gestattet, die hierzu vom Vorstand befugt sind. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Die Zeiteinteilung für die Benutzung der Anlage durch Vereinspferde- und Privatpferdereiter/-Innen ist aus dem jeweils gültigen Hallenplan an der Bekanntmachungstafel ersichtlich.

In allen Reitstunden und insbesondere bei Ausritten ist aus Versicherungsgründen eine splitterfreie Reitkappe zu tragen.

Wird Voltigiere Unterricht gegeben, dürfen gleichzeitig keine Pferde im gleichen Viereck geritten oder longiert werden.

Aushänge an der Bekanntmachungstafel sind vom Vorstand, seinen Hilfspersonen oder vom Reitlehrer abzuzeichnen. Hiervon ausgenommen sind Ankündigungen, die mit Aushängeenddatum zu versehen sind.

Das Betreten der Stall- und Reitanlagen ist Unbefugten nicht gestattet. Zuwiderhandlungen schließen eine Schadenshaftung des Vereins aus.

Anträge und Beschwerden können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden.

Wer trotz Verwarnung gegen diese Reit-, Haus- und Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

2. Verhalten in der Reithalle

Befinden sich Reiter/-Innen in der Halle und will jemand mit oder ohne Pferd die Reithalle betreten oder verlassen, so ist vor dem Betreten oder Verlassen laut „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Ist frei“ abzuwarten.

Das Auf- und Absitzen erfolgt in der Mitte eines Zirkels mit Blickrichtung zur Tribüne.

Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag ist nicht gestattet, wenn mehr als ein/e Reiter/-In die Halle benutzt. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn

sich nicht mehr als sechs Reiter/-Innen in der Halle befinden und diese zustimmen. Grundsätzlich ist ein Sicherheitsabstand von ca. zwei Metern einzuhalten und stets rechts auszuweichen. Bekleidungsstücke und Pferdedecken sind ausschließlich in den Ecken an der Tribünenseite oder hinter der Tribünenabgrenzung abzulegen.

Die Tribünen sind nur zum Zuschauen zu benutzen. Beim Betreten und Verlassen im Schritt ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden.

3. Verhalten in der Außenanlage

Rasenflächen dürfen nicht beritten werden.

Das Grasens der Pferde entlang der Außenreitplätze ist nicht gestattet!

4. Longieren

Das Longieren ist gestattet

- a) auf dem Springplatz,
- b) auf dem Spring Abreiteplatz,
- c) in der Logierhalle.
- d) in der Reithalle ist nur nach Genehmigung des Vorstandes mit zwingendem Grund möglich.

Wird in der Reithalle longiert, gilt folgendes:

Befindet sich ein/e Reiter/-In in der Reithalle, darf nur ein Pferd longiert werden.

Die Longier Zeit sollte nicht mehr als 30 Minuten pro Pferd betragen.

Werden zwei Pferde gleichzeitig longiert und ein/e Reiter/-In möchte die Halle benutzen, können beide Pferde während der Lösearbeit des Reiters bzw. der Reiter/-In von 5 bis 10 Minuten zu Ende longiert werden. Das zuerst longierte Pferd verlässt sodann die Halle.

Das Longieren ist nur mit Trense und entsprechender Ausrüstung gestattet. Nach dem Longieren ist der Hallenboden wieder glatt zu rechnen.

Freilaufen lassen ist nur auf dem Springplatz oder der Longier Halle gewünscht, mit Vorstandsgenehmigung aus zwingendem Grund ausnahmsweise in der Halle erlaubt.

5. Unterricht auf Vereinspferden oder Mitgliederpferden

Der Reit- und Longier Unterricht wird durch einen Reitlehrer bzw. dessen Beauftragten oder versierte Mitglieder erteilt.

Alle Reiter/-Innen werden gebeten, sich zur vereinbarten Reitstunde mindestens einen Tag vorher in den Terminplaner einzutragen. Kann ein Termin nicht eingehalten werden, muss die Abmeldung spätestens 24 Stunden zuvor erfolgen, ansonsten ist der Reitunterricht zu bezahlen.

Jede Reitstunde beginnt gemäß aushängendem Reitplan und endet nach 50 Minuten.

Die Pferde sind danach in den Stall oder an den Sattelbalken zu führen, abzusatteln und nach Anweisung zu versorgen, falls das Pferd nicht wegen einer Anschlussstunde an andere Reiter/-Innen übergeben wird.

6. Springen

Die Benutzung aller Hindernisse steht allen hierfür geeigneten Reitern und Reiter/-Innen frei. Das Springen von Vereinspferden ist nur nach Anordnung des Reitlehrers oder der befugten Hilfsperson erlaubt. Springen in der Reithalle ist nur im Rahmen eines wöchentlich festgelegten Springtrainings möglich, ansonsten nur bei leerer Halle oder mit Einverständnis anwesender Reiter/-Innen. Vor dem Anreiten eines Hindernisses ist „Sprung frei“ zu rufen, damit andere Reiter/-Innen rechtzeitig den An- und Auslauf freimachen.

In der Zeit von 1. April bis 31. Oktober befinden sich die Hindernisse weitgehend auf dem Springplatz, sofern keine extremen Wetterverhältnisse herrschen. Nach der Benutzung von Hindernissen sind diese an ihren Standort zurückzubringen oder so aufzustellen, dass sie keine Behinderung darstellen. Heruntergefallene Teile sind in jedem Fall wieder aufzulegen!

Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr. Es sollte nur gesprungen werden, wenn sich noch wenigstens eine weitere Person in der Reithalle oder auf dem Springplatz befindet. Für verursachte Schäden an den Hindernissen hat der/die betreffende Reiter/-In oder Pferdehalter/-In oder Vereinspferde-Reiter/-In aufzukommen. Eingetretene Schäden sind sofort dem Reitlehrer oder dem Vorstand zu melden.

Der Vorstand ist berechtigt, bei der Vorbereitung eines Turniers die Hindernisse teilweise oder ganz für Reparaturzwecke bis zum Beginn des Turniers zu sperren.

7. Freilaufenlassen

Das Freilaufenlassen von Pferden ist wegen der damit verbundenen möglichen Gefahren vorwiegend nur in der Longierhalle, auf dem Springplatz und mit Genehmigung des Vorstandes ausnahmsweise in der Reithalle erlaubt, sofern diese nicht anderweitig genutzt wird.

8. Ausritte

Bei Ausritten von Abteilungen mit Vereins- und/oder Privatpferden ist der Reitlehrer oder ein vom Vorstand befugte/r Beritt Führer/-In als Anführer/-In für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Auf öffentlichen Wegen und Straßen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Fußgänger- und Radwege, die als solche markiert sind, dürfen keinesfalls beritten werden. Das Vorbeireiten an Fußgängern und Radfahrern hat grundsätzlich im Schritt zu erfolgen, und zwar so, dass diese nicht erschreckt, behindert, belästigt oder gefährdet werden. Reiten außerhalb der Wege über Wiesen und Felder oder durch Wälder ist nur mit Erlaubnis der Eigentümer bzw. sonstigen Berechtigten im Rahmen des Bundeswaldgesetzes zulässig. Bei Ausritten in den Wald sind die vorgeschriebenen Kopfnummern sichtbar am Pferd zu tragen.

9. Stallruhezeiten/Pferdefütterung/Pferdepflege

Die nachstehenden Stallruhezeiten sind unbedingt einzuhalten und die Stallungen vom Pflegepersonal entsprechend abzuschließen:

Vom 1. Oktober bis 31. März Nachtruhe:

montags bis freitags ab 22:00 Uhr

samstags, sonntags und feiertags ab 19:00 Uhr

Vom 1. April bis 30. September Nachtruhe:

montags bis freitags ab 22:00 Uhr

samstags, sonntags und feiertags ab 20:00 Uhr

TeilnehmerInnen an Turnieren stimmen sich mit dem Pflegepersonal ab oder lassen sich vom Vorstand einen Stallschlüssel aushändigen, der am nächsten Tag zurückzugeben ist. Sie sind an dem betreffenden Abend für das Abschließen des von ihnen benutzten Stalltraktes verantwortlich.

Alle Pferde werden ab 6:30 Uhr, um 12:00 Uhr und um 17:00 Uhr gefüttert. Es ist darauf zu achten, dass die Pferde mindestens 30 Minuten zur Futteraufnahme Zeit haben und jeglicher Lärm in den Stallungen vermieden wird. Ausnahmen bei der Abendfütterung können nur im Herbst und Winter wegen der starken Frequentierung der Reithalle erfolgen. Die Entnahme von Futtermitteln und Stroh ist nur dem Personal gestattet. Das Betreten der Futterkammer und der Lagerhalle ist Nichtbefugten untersagt. Das Personal darf nur im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben in Anspruch genommen werden. Weisungsbefugt gegenüber dem Personal sind nur der Reitlehrer und der Vorstand oder die von ihm beauftragten Hilfspersonen.

Eigene Pferdearbeiten (Putzen, Hufe ausräumen etc.) sind auf der Stallgasse auf das Notwendigste zu beschränken. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Entmisten ist auf die Herausnahme von Kothaufen zu beschränken. Das Abspritzen der Pferdebeine hat nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen. Die Schläuche sind nach dem Gebrauch wieder über die Schlauchhalter zu hängen. Übermäßiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Das Abwaschen von Pferden in den Stallungen ist nicht erlaubt.

Zur Vermeidung von Durchzug sind in den Stalltrakten die Fenster an der Ostseite nur vom Personal zu öffnen und zu schließen. Bei Wind oder in der kalten Jahreszeit sind die Stalltüren geschlossen zu halten. Jugendliche, die bei der Pferdepflege helfen, dürfen dies nur nach Anweisung und unter Aufsicht tun.

10. Gastreitlehrer/Bereiter/Reitbeteiligungen

Der Unterricht von Privatpferdereitern und –Pferdereiter/-Innen durch Gastreitlehrer und das Arbeiten von Privatpferden durch auswärtige Bereiter oder Reitbeteiligungen ist nur nach Vorstandsgenehmigung erlaubt.

11. Rauchen

Das Rauchen ist in allen Stallungen, Futter- und Lagerräumen sowie in den Sattelkammern streng und absolut verboten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Vorstand, ein Betreten der Anlagen zu untersagen.

12. Hunde in der Anlage

Gehorsame und guterzogene Hunde dürfen mitgebracht werden. Sie sind jedoch auf der gesamten Anlage ausschließlich im Auge des Halters zu halten. Ein absolutes Hundeverbot besteht für alle Reitbahnen und Pferdeboxen. Verunreinigungen und Beschädigungen müssen vom Hundehalter beseitigt werden.

13. Fremde Pferde

Pferde von Mitgliedern oder Besuchern der Anlage, die nicht gemäß Einstellvertrag und den hierfür geltenden Auflagen in den Stallungen stehen, dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands, auch nur für kurze Zeit, in den Stallungen angebunden oder in einer evtl. leeren Box untergebracht werden.

Die ausnahmsweise Benutzung durch fremde Reiter/-Innen und Pferde ist für die gesamte Anlage zuvor vom Vorstand und/oder beauftragten Hilfsperson zu genehmigen.

14. KFZ-Verkehr und Parken von KFZ und Zweirädern

Auf der gesamten Anlage ist das Fahren nur im Schrittempo erlaubt. Die seitlichen und hinteren Zufahrtswege zur Anlage sind keine Durchgangswege und als solche von KFZ (außer Transportern, Futter und Arbeitsfahrzeugen) nicht zu benutzen. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür gemäß Parkordnung vorgesehenen Plätzen gestattet. Das Abstellen von Pferdehängern geschieht an der seitlichen Seite des Geländes. Ein kurzfristiges Abstellen vor den Stallungen im Anlagenhof zum Be- und Entladen ist möglich.

Zweiräder aller Art sind ebenfalls ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen raumsparend und ordentlich abzustellen.

Die Zufahrten, insbesondere an den Gebäudeseiten, sind ohne Ausnahme von Zweirädern und KFZ freizuhalten. Das Parken von KFZ im Bereich des vorderen Zugangs zur Reitanlage und zum ersten Stalltrakt ist nicht gestattet.

15. Arbeitseinsätze

Im Interesse der Erhaltung der Anlage und zur Ermöglichung einer vernünftigen Ausübung des Reitsports ist aus Kostengründen von Zeit zu Zeit eine Mithilfe möglichst aller Mitglieder bei Reparatur- und Verschönerungsarbeiten notwendig. Die Art der Arbeiten und die Termine werden vom Vorstand mehrmals im Jahr rechtzeitig bekannt gegeben. Die Mitglieder werden unter Bezug auf die Satzung des Vereins gebeten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für 20 Arbeitsstunden pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

01. Juli 2024

Vorstand PSV Dreieich e.V.